

Marktgemeinde Weißenstein
Dorfplatz 10
9721 Weißenstein
Tel: 04245 2385
E-Mail: weissenstein@ktn.gde.at



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 21.04.2017, Zahl 004-1/2/17/GI,
mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes
und der Ausschüsse festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr.
66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der
Marktgemeinde Weißenstein gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4
– 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied)
teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher
Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein
oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das
Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die
Aufteilung hat durch in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit € 128,75. Euro festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten
Amtsblatt der Marktgemeinde Weißenstein in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.04.2015,
Zl.004-1/2/15/GI außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Hermann Moser